

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
<p>Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>		C1	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien auf der Grundlage exzeptioneller Ereignisse und/oder Annahmen.</p> <p><u>Für die Rn. C5 - C10 gilt übergreifend Folgendes:</u></p> <p>Die Störfallauswirkungsszenarien sind aus der Perspektive des Planfeststellungsverfahrens grundsätzlich nicht an einen bestimmten Freisetzungsort innerhalb des störfallrechtlichen Betriebsbereiches gebunden. Der zu unterstellende Freisetzungsort kann vielmehr mannigfaltig sein. Es obliegt der Vorhabenträgerin darzulegen, ob bestimmte Teile des störfallrechtlichen Betriebsbereiches grundsätzlich nicht als Freisetzungsort zu belasten sind.</p> <p>So ist beispielsweise vorstellbar, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauordnungsrechtlich definierte Mindestabstandflächen, - statisch-konstruktiv offensichtlich ungeeignete Teilflächen oder - zwingende zu erhaltende Verkehrsflächen <p>nicht als Freisetzungsort zu berücksichtigen wären.</p> <p>Für die verbleibenden und mithin als Freisetzungsort grundsätzlich in Betracht kommenden Teilflächen des störfallrechtlichen Betriebsbereiches sind mindestens die bereits antragsgegenständlichen Lagerbehälter für störfallrelevante Stoffe in die Untersuchung einzubeziehen. Der Freisetzungsort der Stofffreisetzung ist abstandsminimal zu den Grenzen des störfallrechtlichen Betriebsbereiches zu unterstellen. Der Freisetzungsort soll kontinuierlich dargestellt werden, d.h. entlang einer (Poly-) Linie o.ä.. Wenn eine diskontinuierliche Festlegung (z.B. einer oder mehrere Punkte) des Freisetzungsortes gewählt wird, ist diese Auswahl zu begründen. Die Begründung soll insbesondere zeigen, inwieweit die gewählte örtliche Festlegung gegenüber einer kontinuierlichen örtlichen Festlegung gleichwertig ist.</p>	

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
<p>Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>		C2	<p>Für die Randnummern C6 - C10 gilt übergreifend Folgendes:</p> <p>Als Freisetzungsorte der Störfallauswirkungszenarien im Sinne der Rn. C1 sind jedenfalls auch die in Ziffer IV.2 der Druckwellen-Richtlinie (BMI 1976) genannten Orte und Einrichtungen in die Beschreibung einzubeziehen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Schiffs Liegeplätze sowie die Wasserflächen, die für nautische Manöver bei Ankunft und Abfahrt der Schiffe auch unter ungünstigen Anlaufbedingungen (Wind, Gezeitenstrom u.a.) benötigt werden sowie Wasserflächen, auf denen nautische Manöver unter Havariebedingungen ausgeführt werden können, 2.) Eisenbahnbetriebsanlagen in einem Umkreis von 250 m um den störfallrechtlichen Betriebsbereich, die für den Lieferverkehr mit Eisenbahnkesselwagen genutzt werden können und 3.) Straßenverkehrsflächen außerhalb von Werks- / Betriebsgeländen in einem Umkreis von 700 m um die kerntechnischen Anlagen (Außenhülle) am Standort Brunsbüttel, soweit sie für den Lieferverkehr mit Tankkesselwagen genutzt werden können. 	
		C3	<p>Für die Randnummern C6 - C10 gilt übergreifend Folgendes:</p> <p>Es sind zusätzlich auch Störfallauswirkungen für eine Freisetzung aus folgenden Behältern zu beschreiben, wobei die in Frage kommenden Freisetzungsorte (Rn. C1, C2) zu berücksichtigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - größter Einzeltank an Bord eines 'Qmax'-Tankschiffs, - größter Einzeltank eines nach heutiger Vorausschau einzusetzenden Tankkesselwagens und - größter Einzeltank eines nach heutiger Vorausschau einzusetzenden Eisenbahnkesselwagens. 	
		C4	<p>Für die Randnummern C5 - C10 gilt übergreifend Folgendes:</p> <p>Bei der Beschreibung der Störfallablaufszenarien soll differenziert werden, inwieweit und ggf. in welchem zeitlichen Verlauf der freigesetzte störfallrelevante Stoff</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgefangen wird, - als Lache vorliegt, - siedet, - eine explosionsfähige Atmosphäre bildet und ggf. - als Detonation und/oder als Deflagration explodiert. 	

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
<p>Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>		C5	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien, deren Ursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können (Dennoch-Störfall) entsprechend der Anforderungen gemäß Rn. B20 - B29, wobei auswirkungsbegrenzende Maßnahmen nicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es sind Umweltqualitätsstandards gemäß Rn. B17 für die relevanten Wirkfaktoren gemäß B18 herzuleiten und zu beschreiben.</p>	
		C6	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien für eine Gasfreisetzung entsprechend des Anhang Nr. 1.c) 3. Anstrich der Druckwellen-Richtlinie (BMI 1976) und einer Freisetzung von LNG in einem Ausmaß von 10% der Masse der betreffenden Lagerbehälter bzw. Tanks gemäß Rn. C2 und C3 und einer Zündung durch eine ausreichend energiereiche Zündquelle.</p>	V 752 (16.05.19) S. 26 [lit. cc]]
		C7	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien für eine Gasfreisetzung aus dem größten Lagerbehälter innerhalb des störfallrechtlichen Betriebsbereiches mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p = 1 * 10^{(-5)} * a^{(-1)}$, - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p = 1 * 10^{(-8)} * a^{(-1)}$ sowie - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p < 1 * 10^{(-8)} * a^{(-1)}$ <p>und der Zündung durch eine (jeweils) ausreichend energiereiche Zündquelle.</p> <p>Dabei ist anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Mengen an LNG austreten können, - ob mit diesen Mengen im chemischen Sinne eine Explosion ausgelöst werden kann und - ob diese Explosion eine Druckwelle erzeugt. 	V 752 (16.05.19) S. 25 [lit. cc]] und Abstimmung mit V 7 am 29.07.2019
		C8	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien für ein Ereignis entsprechend 'HSE: Failure Rate and Event Data for use within Risk Assessments (02/02/19)' mit der Wahrscheinlichkeit $p = 3 * 10^{(-6)} * a^{(-1)}$ und einer Freisetzung von LNG aus einem Loch des größten doppelwandigen Lagerbehälters innerhalb des störfallrechtlichen Betriebsbereichs mit dem Durchmesser $D = 300 \text{ mm}$ (Item FR. 1.1.2.1 LNG Refrigerated Vessels) und der Zündung durch eine ausreichend energiereiche Zündquelle.</p>	Abstimmung mit dem BfE am 10.07.2019
		C9	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien für ein Ereignis entsprechend 'HSE: Failure Rate and Event Data for use within Risk Assessments (02/02/19)' mit der Wahrscheinlichkeit $p = 1 * 10^{(-6)} * a^{(-1)}$ und einer Freisetzung von LNG aus einem Loch des größten doppelwandigen Lagerbehälters innerhalb des störfallrechtlichen Betriebsbereichs mit dem Durchmesser $D = 1000 \text{ mm}$ (Item FR. 1.1.2.1 LNG Refrigerated Vessels) und der Zündung durch eine ausreichend energiereiche Zündquelle.</p>	Abstimmung mit dem BfE am 10.07.2019

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
<p>Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>		C10	<p>Beschreibung von Störfallablaufszszenarien für eine Gasfreisetzung aus dem größten Lagerbehälter an Bord eines LNG-Tankers der Größe Qmax an seinem Liegeplatz und während der Anlege- und Auslaufmanöver mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p = 1 * 10^{(-5)} * a^{(-1)}$, - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p = 1 * 10^{(-8)} * a^{(-1)}$ sowie - einer Eintrittswahrscheinlichkeit $p < 1 * 10^{(-8)} * a^{(-1)}$ <p>und der Zündung durch eine (jeweils) ausreichend energiereiche Zündquelle.</p> <p>Dabei ist anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Mengen an LNG austreten können, - ob mit diesen Mengen im chemischen Sinne eine Explosion ausgelöst werden kann und - ob diese Explosion eine Druckwelle erzeugt. 	<p>V 752 (16.05.19) S. 25 [[lit. cc]] und Abstimmung mit V 7 am 29.07.2019</p>
<p>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)</p>		C11	<p>Beschreibung der kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel als 'Sachgüter' i.S.v. § 2 UVPG, d.h.</p> <p>Zu den kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reaktorgebäude, - die Transportbereitstellungshalle, - das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und - das Standortzwischenlager Brunsbüttel. <p>Die kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel sind insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Nutzung, - betriebliche Prozesse, - die Gebäudehülle und ihre Robustheit (Rn. C16) sowie - das radioaktive Inventar (auch im voraussichtlichen zeitlichen Verlauf) zu beschreiben. <p>Die Beschreibung erfolgt verbal sowie als kartografische Darstellung. Die kartografische Darstellung erfolgt in einem geeigneten Maßstab (nicht kleiner als 1 : 5.000), der die Form, die Lage der Gebäude zueinander sowie die Entfernungsrelationen der Gebäude zueinander sowie zu den möglichen Freisetzungsorten einer Gasfreisetzung erkennen lässt. Gegebenenfalls sind unterschiedliche Maßstäbe bzw. Detailabbildungen zu verwenden.</p>	

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen



Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
		C12	Soweit in der Beschreibung der Ausbreitung von Explosionsdruckwellen u.ä. (Rn. C21) bestimmte bauliche Anlagen, morphologische Merkmale o.ä. im Bereich der kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel belastet werden, sind diese in der Beschreibung gemäß Rn. C11 abzubilden und zu kennzeichnen.	
Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts , mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)		C13	Beschreibung von Ereignisabläufen mit Berücksichtigung einer anlageninhärenten Basissicherheit (keine relevante Freisetzung von LNG aufgrund der mechanischen Integrität der Anlage und ihrer Komponenten). Bei der Beschreibung der Basissicherheit von Lagerbehältern (an Land, auf Schiffen, auf Fahrzeugen) kommt es darauf an, dass für Betrachtungen analog zum kerntechnischen Regelwerk auch dargelegt wird, inwieweit das verwendete Integritätskonzept vergleichbaren Maßstäben folgt und letztlich ein gleichwertiges Schutzniveau zum Ergebnis hat.	V 752 (16.05.19) S. 7; 21 Abs. 1
		C14	Für die Beschreibung der Basissicherheit entsprechend Rn. C13 ist eine synoptische Darstellung der Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks mit denen des verwendeten konventionellen Regelwerks zu erstellen.	Austausch zwischen V 7 und APV am 22.05.2019
		C15	Soweit der Nachweis der Basissicherheit (Rn. C13, C14) nicht deterministisch begründet wird, kann alternativ probabilistisch gezeigt werden, dass durch primäre Sicherheitsmaßnahmen die Explosionswahrscheinlichkeit eines nach Freisetzung entstandenen Gemisches aus Luft und Erdgas im Bereich des Restrisikos $[p < 1 * 10^{(-8)} * a^{(-1)}]$ liegt.	V 752 (16.05.19) S. 7; 21 Abs. 1
eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen , mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)		C16	Die Vorhabenträgerin soll beschreiben, über welche Robustheitsreserven die kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel verfügen (Rn. C11). Die Beschreibung beinhaltet den Nachweis, dass die Gebäude und Anlagenteile hinsichtlich ihrer Festigkeit und hinsichtlich induzierter Erschütterungen entsprechend größere Druckeinwirkungen als 450 mbar abtragen können. Hierbei kann auch die Schutzfunktion von Behältern (z.B. CASTOR) mit einbezogen werden. Es ist jeweils zu beschreiben, welche Druckwelle bereits gemäß der Auslegung der kerntechnischen Einrichtung abgetragen wird.	V 752 (16.05.19) S. 24 [lit. aa)] und Abstimmung mit V 7 am 29.07.2019
		C17	In die Beschreibung der Robustheit soll die Vorhabenträgerin voraußsichtliche Veränderungen einstellen und begründen. Hierzu zählen insbesondere laufende Planungen Dritter und/oder etwaige Vereinbarungen mit Dritten über die Veränderung der Robustheitsreserven.	V 752 (16.05.19) S. 24 [lit. aa)]

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)		C18	<p>Für die Randnummern C19 - C23 gilt übergreifend Folgendes:</p> <p>Es obliegt der Vorhabenträgerin, die Umweltauswirkungen vollständig und richtig zu beschreiben. Dabei ist stets anzugeben, welche Methoden oder Nachweise, zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (s. UVPG, Anlage 4, Nr. 11).</p> <p>Hierzu zählt insbesondere die Angabe, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingangs- und/oder Ausgangsgrößen von Modellen mit Prognoseunsicherheiten behaftet sind und - ob gleichermaßen vertretbare Alternativen für die gewählten Modellparameter bestehen. Falls zutreffend ist zu erläutern, aus welchen Gründen die verwendeten Parameter vorzugswürdig sind. <p>Bei der Bestimmung von Umweltauswirkungen auf der Grundlage probabilistischer Erwägungen (z.B. Relation Wahrscheinlichkeit und Stärke einer Explosionsdruckwelle) soll ein sinnvolles und fachlich anerkanntes Konfidenzintervall für die maßgeblichen Parameter angegeben werden.</p>	
		C19	<p>Für den 'Dennoch-Störfall' gemäß Rn. C5 ist zu beschreiben, welche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Rn. C11 zu erwarten sind.</p> <p>Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt differenziert nach den Wirkfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckwellen, - Trümmerwurf, - Toxizität, - chemische Wirkungen oder - thermische Wirkungen <p>für die Schutzgüter gemäß Rn. C11.</p>	

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)		C20	<p>Für die Störfallablaufszenarien aufgrund der Gefahrenquellen gemäß Rn. C6 - C10 ist zu beschreiben, bis zu welcher Entfernung ein maximaler Explosionsüberdruck von 450 mbar gemäß der BMI-Druckwellen-Richtlinie (1976) zu erwarten ist. Die Explosionsenergie wird als TNT-Äquivalent in die Berechnung eingestellt. Die für die Ermittlung der TNT-äquivalenten Energie belasteten Annahmen (z.B. zur Zusammensetzung einer Schwergaswolke, zu meteorologischen Faktoren usw.) sind anhand wissenschaftlich-technischer Maßstäbe zu begründen.</p> <p>Die sich aus der Abstandsformel ergebenden Isolinien sind für jeden Freisetzungsort (Rn. C1, C2) kartografisch aussagekräftig darzustellen. Es ist verbal und kartografisch zu beschreiben, welche Umweltauswirkungen mit Blick auf die in Rn. C11 genannten Sachgüter zu erwarten sind. Als Maßstab ist dabei auf die Integrität der Gebäudehülle (Schadensvorsorge; Schutzziel sicherer Einschluss) abzustellen.</p>	V 752 (16.05.19) S. 26 [lit. cc]) und Abstimmung mit dem BfE am 10.07.2019
		C21	Ergänzend zu Rn. C20 ist für die Störfallablaufszenarien gemäß Rn. C5 - C10 zu beschreiben, welcher Explosionsüberdruck im Zeitverlauf an der Gebäudehülle der jeweiligen kerntechnischen Anlage am Standort Brunsbüttel (Rn. C11) abzutragen ist.	V 752 (16.05.19) S. 24 [lit. aa])
		C22	Die Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß Rn. C20, C21 ist unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse zu etwaigen Robustheitsreserven der kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel (Rn. C11, C16) zu ergänzen. Dabei ist nach Schutzgütern gemäß Rn. C11 differenziert zu beschreiben, ob die anzusetzende LNG-Druckwelle die Auslegungswerte der betreffenden kerntechnischen Einrichtung am Standort Brunsbüttel übersteigen kann. Es ist gegebenenfalls anzugeben, in welcher Höhe die Robustheitsreserve die Auslegung übersteigt und welche möglichen Konsequenzen zu erwarten sind.	V 752 (16.05.19) S. 25-26 [lit. cc]) und Abstimmung mit V 7 am 29.07.2019

German LNG-Terminal in Brunsbüttel
Unterrichtung gemäß § 15 UVPG
über den Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG	Synoptische Darstellung der Anforderungen an den Sicherheitsbericht gem. 12. BImSchV (Übernahme in den UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 6 UVPG)	Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug
Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)		C23	<p>Falls sich aus der Beschreibung gemäß Rn. C20 - C22 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, soll die Vorhabenträgerin beschreiben, welche Freisetzung des jeweiligen radiologischen Inventars zu besorgen ist.</p> <p>Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Freisetzung des radiologischen Inventars kann grundsätzlich in Analogie zu den s.g. Lastfällen erfolgen, die in abgeschlossenen atom- bzw. strahlenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (Stilllegung KKB, LasmA u.a.) untersucht wurden.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll ergänzend dargestellt werden, ob es zu einem Brand käme, der einen freisetzungserhöhenden thermischen Auftrieb zur Folge hätte. Ein solcher Brand hätte eventuell Bedeutung für die Bestimmung des ungünstigsten Aufpunktes und die Berechnung der Dosisbelastung.</p> <p>Für die Beschreibung der mittelbaren Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind als Maßstab die Störfallplanungswerte bzw. Eingreifwerte des Katastrophenschutzes zu verwenden, die der Eintrittswahrscheinlichkeit der jeweiligen ursächlichen Explosionsdruckwelle entsprechen.</p>	V 752 (16.05.19) S. 25-26 [lit. cc]
eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen , die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)		C24	Für diesen Bestandteil des UVP-Berichts verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf das Formulieren von besonderen Anforderungen. Es bleibt der Eigenverantwortung der Vorhabenträgerin überlassen, die hier erforderlichen Inhalte festzulegen.	
eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG)		C25	Für diesen Bestandteil des UVP-Berichts verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf das Formulieren von besonderen Anforderungen. Es bleibt der Eigenverantwortung der Vorhabenträgerin überlassen, die hier erforderlichen Inhalte festzulegen.	